

Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen.  
Ich beantrage folgende **gesondert berechenbare Wahlleistung** zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

- für **mich selbst** als Patient/in
- für den/die Patient/in als Vertreter mit Vertretungsmacht\*
- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur besonderen Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind; einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus das Liquidationsrecht ausübt; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.
- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Unterbringung in einem Einbettzimmer (Wahlleistungsstation)  | <b>195,00 € Zuschlag je Berechnungstag</b> |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung in einem Einbettzimmer (eingestreuete Zimmer)  | <b>150,00 € Zuschlag je Berechnungstag</b> |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung in einem Zweibettzimmer (Wahlleistungsstation) | <b>98,00 € Zuschlag je Berechnungstag</b>  |
| <input type="checkbox"/> Unterbringung in einem Zweibettzimmer (eingestreuete Zimmer) | <b>75,00 € Zuschlag je Berechnungstag</b>  |
- Die Grundgebühr für das Telefon ist bei der Wahlleistung Ein-Bett-Zimmer oder Zwei-Bett-Zimmer inklusive.
- Ist das gewünschte Zimmer nicht verfügbar, so entscheidet sich der Patient für das nächste verfügbare Zimmer mit einem geringeren Zuschlag je Berechnungstag
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu einem Preis von **75,- €** inkl. ges. USt. pro Tag.  
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von 63,50 € inkl. ges. USt. und der Verpflegung zu einem Preis von 11,50 € inkl. ges. USt. zusammen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Patientin / des Patienten (oder des Vertreters)  
\* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

### Datum und Unterschriften der getroffenen Wahlleistungsvereinbarungen

Versicherung: \_\_\_\_\_ direkte Abrechnung erwünscht?  
ja  nein

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Angaben Klinik-Card:	Allgemeine Krankenhausleistungen	_____ %
	1-Bett-Zimmer	_____ %
	2-Bett-Zimmer	_____ %

Diese Einverständniserklärung ist widerruflich.

\_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Patientin / des Patienten (oder des Vertreters)  
\* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

Vertreter/in (falls der Patient/die Begleitperson die Wahlleistung nicht selbst beantragt)

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\* **Hinweis:** Wird nachträglich festgestellt, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht besaß und der Vertretene auch nicht nachträglich genehmigt, richten sich die Ansprüche des Krankenhauses bzw. der Ärzte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ISv § 179 BGB.

## 2. Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

und der DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH  
Standort Annastift

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

**gesondert berechenbaren Wahlleistungen**

zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung etc. diese Kosten deckt.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den im Rahmen dieser Vereinbarung benannten Wahlärzten in ihrem **Kernbereich** persönlich erbracht. Wenn einer dieser Ärzte aus bei **Abschluss dieser Vereinbarung unvorhersehbaren Gründen** an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein sollte, übernimmt dessen **Vertretung sein ständiger ärztlicher Vertreter**, der in dieser Vereinbarung benannt wird, ohne dass das Liquidationsrecht für die wahlärztlichen Leistungen entfällt.
- **Eigene wahlärztliche Leistungen** des Wahlarztes sind solche, die er entweder **selbst erbracht hat** oder die **unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung** erbracht wurden (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ). Bei der Leistungserbringung unter **Aufsicht nach fachlicher Weisung** des Wahlarztes werden durch den Wahlarzt nicht nur nachgeordnete Ärzte, sondern auch **andere nicht ärztliche Behandler** (z. B. psychologische Psychotherapeuten, Diplompsychologen, Ergotherapeuten, etc.) eingesetzt, um das Behandlungskonzept des Wahlarztes zu realisieren, sowie **Pflegepersonal** (§ 4 Abs. 2, S. 4 GOÄ). **Hiermit ist der Patient einverstanden.**
- **Sollten weder der in dieser Vereinbarung benannte Wahlarzt oder sein ständiger ärztlicher Vertreter für die wahlärztliche Behandlung zur Verfügung stehen oder der Patient eine Vertretung des Wahlarztes nicht wollen, ist der Patient im Zuständigkeitsbereich dieses Wahlarztes auch mit einer Behandlung durch andere Ärzte des Krankenhauses einverstanden, zahlt dann in diesem Bereich aber keine Wahlarztvergütung.**

– Die leitenden Ärzte des Krankenhauses und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt:

Fachrichtung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter (gemäß §§ 4 Abs. 2 S.3, 5 Abs. 5 GOÄ)	
Sportorthopädie und Arthroskopie Knie- und Schulterchirurgie	Herr Prof. Dr. Tomas Smith*	Bereich Knochen- und Gelenkorthopädie Bereich operative offene und arthroskopische Schulterchirurgie Bereich offene und arthroskopische Kniechirurgie, operative Orthopädie Bereich offene und arthroskopische Ellenbogenchirurgie	Frau Prof. Dr. Christina Stukenborg-Colsman Herr Bernhard Schierbaum Herr Dr. Hauke Horstmann Herr Dr. Gunnar Jensen
Endoprothetik und Rekonstruktive Gelenkchirurgie	Herr Prof. Dr. Henning Windhagen*	Bereich Knochen- und Gelenkorthopädie Bereich Endoprothetik Bereich Knie- und Hüftchirurgie Bereich Mini Open und Endo Prothetik Hüfte Bereich PAO und Hüftluxation	Frau Prof. Dr. Christina Stukenborg-Colsman Herr Dr. Sebastian Dziuba N.N. Herr Dr. Kim Haag Herr Priv. Doz. Dr. Sulfian Ahmad
Wirbelsäulenorthopädie, Bandscheibenchirurgie konservative Orthopädie	Herr Prof. Dr. Frank Gossé*	Bereich Bandscheibenchirurgie Bereich interdisziplinäre multimodale Schmerztherapie Bereich Schmerztherapie Bereich chronische Schmerzsyndrom und neurochirurgische Erkrankungen	Frau Prof. Dr. Dorothea Daentzer Frau Dr. Friederike Schulz Herr Dr. Igor Mokov Herr Dr. Ahmed Baseem
Kinderorthopädie und Neuroorthopädie	Frau Dr. Kerstin Radtke* "Kommissarische ärztliche Leitung"	Bereich Knochen- und Gelenkorthopädie Bereich operative Hüft, Knie und Fußchirurgie	Herr Ahmed Amer Frau Dr. Barbara Gómez Dammeier
<input type="checkbox"/> Kinderorthopädie und Neuroorthopädie - ausschließlich im Bereich Deformitätenkorrektur	Herr Dr. Bastian Fregien*		
<input type="checkbox"/> Kinderorthopädie und Neuroorthopädie - ausschließlich im Bereich angeborene Skelettveränderungen	Herr Dr. Fabian Goede*		
Fuß- und Sprunggelenkschirurgie	Frau Prof. Dr. Christina Stukenborg-Colsman*	Bereich Endoprothetik und arthroskopische Chirurgie untere Extremität Bereich Fuß und Sprunggelenk Bereich Sportverletzung Bereich Technische Orthopädie	Herr Priv. Doz. Dr. Christian Plaaß Herr PD Dr. Christian Plaaß N.N. Herr Dr. Ulrich Wiebking
Anästhesiologie und Intensivmedizin	Herr Priv. Doz. Dr. Michael Przemek	Bereich Anästhesie Bereich Intensiv- und Notfallmedizin, Schmerztherapie	Herr Dr. Marco Ensink Herr Jan-Peter Lange
Endoprothetik und Rekonstruktive Gelenkchirurgie	Herr Prof. Dr. Michael Skutek	Bereich Endoprothetik	Herr Dr. Sebastian Dziuba

\* hier übt der Krankenhausträger das Liquidationsrecht selbst aus (§§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 3 Satz 7 KHEntG)

## Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

- Das KHEntG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen  
Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.  
Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.
- Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.  
Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinischerforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.
- Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:  
In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.  
Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. der Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.